



STATUTEN ZÜRCHER FECHTCLUB

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird hier die männliche Form verwendet.

Die weibliche Form ist darin jeweils eingeschlossen und mitgemeint.

ZWECK

§ 1

Der Zürcher Fechtclub ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Pflege der Fechtkunst. Als Waffen sind Florett, Degen und Säbel zugelassen. Es wird ausserdem Konditionstraining betrieben.

§ 2

Der Verein verfolgt seinen Zweck auf folgende Art:

1. Er sorgt für einen möglichst geräumigen und geeigneten Fechtsaal mit den nötigen Einrichtungen, um den Clubmitgliedern die Pflege der Fechtkunst und des Konditionstrainings zu gewährleisten.
2. Er stellt mindestens einen Fechtlehrer an, der vom Fechtclub entlohnt wird. Ein Vertrag mit dem Fechtlehrer regelt seine Rechte, Pflichten und Tätigkeiten.

§ 3

Andere schweizerische und ausländische Fechter und Fechtmeister können vom Club zum Fechten in die Club-Lokalitäten eingeladen werden.

Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten unterstützt und fördert er die Teilnahme seiner Mitglieder an Turnieren und organisiert selber clubinterne und andere Turniere.

GENERALVERSAMMLUNG

§ 4

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Laufe des ersten Quartals statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können von Vorstand jederzeit einberufen werden, desgleichen auf schriftlichem Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung muss mindestens 20 Tage zuvor einberufen werden. Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

§ 5

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen die Passivmitglieder und Mitglieder, die das 18. Altersjahr an der Generalversammlung noch nicht vollendet haben.

§ 6

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Wunsch erfolgen die Abstimmungen geheim.

Für Beschlüsse über Änderungen der Statuten müssen mindestens $\frac{1}{6}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten erfordern eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7

Folgende Geschäfte fallen ausschliesslich in die Zuständigkeit der Generalversammlung:

1. Abnahme der Jahresrechnung
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
3. Décharge-Erteilung an den Vorstand
4. Wahl des Präsidenten oder der Co-Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
5. Genehmigung des Jahresbudgets
6. Genehmigung der Anstellung der Fechtlehrer
7. Bestimmung der Jahresbeiträge
8. Statutenänderungen

Vorstand

§ 8

Der Fechtclub wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung durch relatives Stimmenmehr gewählt. Auf Wunsch erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

Der Präsident oder das Co-Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt. Stellt sich ein amtierender Präsident zur Wiederwahl, so wird diese Wahl von einem gewählten Tagespräsidenten geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9

Der Vorstand kann eine technische Kommission bestellen und deren Aufgaben bestimmen. Er ernennt die Mitglieder und bezeichnet den Vorsitzenden.

Der Vorstand kann weitere Kommissionen bestellen und sie wiederauflösen. Er erlässt die erforderlichen Reglemente.

§ 10

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte führt der Präsident, ein Co-Präsident oder Vizepräsident gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. In allen anderen Fällen genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

MITGLIEDSCHAFT

§ 11

Der Fechtclub besteht aus Ehren-, Aktiv-, Passiv- und Juniormitgliedern:

1. Die Generalversammlung kann Personen, die sich um das Fechtwesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, unter der Befreiung von der Leistung des Jahresbeitrages.
2. Als Aktivmitglieder gelten Damen und Herren, welche an den Fechtübungen teilnehmen und den entsprechenden Jahresbeitrag entrichten.
3. Als Passivmitglieder können Damen und Herren aufgenommen werden, die, ohne dass Fechten auszuüben, sich zur Bezahlung eines Jahresbeitrages von mindestens CHF 100.--verpflichten.
4. Als Junioren gelten Mitglieder bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Ferner können als Junioren mit reduziertem Jahresbeitrag Studenten oder andere noch nicht im Erwerbsleben stehende Personen aufgenommen werden; grundsätzlich sollen aber solche Junioren mit der Erreichung des 26. Altersjahres zu den Aktivmitgliedern übertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Einzelpersonen oder Gruppen in besonderen Fällen in Bezug auf Benützung des Fechtsaales und finanzieller Leistungen Sonderabkommen zu treffen.

§ 12

Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Der Austretende hat für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Für das erste Jahr (12 Monate) der Mitgliedschaft gilt folgende Sonderregelung: Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils auf Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) möglich. Der Austretende hat für das laufende Quartal den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft ist eine Kündigung nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Sie hat jedenfalls schriftlich bis spätestens Ende Jahr an den Vorstand zu erfolgen. Der volle Jahresbeitrag ist zu entrichten. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über eine allfällige begründete Ausnahme.

Mitglieder, die ihren Beitrag trotz wiederholter Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief nicht entrichten oder diesen bei der Post nicht entgegennehmen oder weggezogen sind, ohne ihre Adresse zu hinterlassen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Fechtclub ausgeschlossen werden und verlieren ihre Mitgliedschaft.

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand nach Anhören ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13

Die ordentlichen Einnahmen des Clubs bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und Kursgeldern. Dieselben sind im Voraus zu entrichten.

§ 14

Für die Verpflichtungen des Fechtclubs haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Statuten und unterwirft sich den geltenden Reglementen und Beschlüssen.

Auflösung des Vereins

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich ist. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist dem Fechtsport oder der Wohltätigkeit zuzuführen.

Beantragt der Vorstand die Auflösung des Vereins, weil die vorhandenen Mittel und Einnahmen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht mehr ausreichen, so kann eine Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschliessen.

Zürich, 29. März 2017

AUSKÜNFTE

Zürcher Fechtclub (ZFC)
Giesshübelstrasse 41
8045 Zürich
Telefon: 044 / 462 73 50
E-Mail: fechten@zfc.ch